

		
Gemeinde Denzlingen	Gemeinde Vörstetten	Gemeinde Reute

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Überlandhilfe der Feuerwehren zwischen den Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute

Im Rahmen der Überlandhilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) in Verbindung mit §§ 54 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz schließen die beteiligten Gemeinden folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeindefeuerwehren leisten sich gemäß § 26 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Baden-Württemberg auf Anforderung gegenseitig Hilfe, sofern die Sicherheit der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird.

Das Nähere ist in den Ausrück- und Alarmierungsanordnungen der einzelnen Gemeinden geregelt, die auf der Leitstelle in Emmendingen hinterlegt sind. Sie sind mit den örtlichen Feuerwehrkommandanten abgestimmt.

§ 2

Kosten

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben des § 26 Abs. 2 Feuerwehrgesetz. Diese Regelungen gelten nur, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist:

- (1) Bei kostenfreien Einsätzen nach § 34 Feuerwehrgesetz werden zwischen den Gemeinden folgende Kosten abgerechnet
- Lohnfortzahlungskosten, die der hilfeleistenden Gemeinde für den Überlandhilfeeinsatz von privaten Arbeitgebern bzw. von Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellt oder aufgrund der jeweiligen Gemeinderegelung gewährt werden.
 - Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe oder Industriebetrieb (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 Feuerwehrgesetz)
 - Sonstige Verbrauchsmaterialien (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Feuerwehrgesetz)
 - Aufwendungen oder der Ersatz für im Einsatz beschädigte Einsatzgegenstände sowie Fahrzeugschäden nur, soweit diese nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind und der Wert von insgesamt Euro 200,00 überschritten wird. Ersetzt wird gegebenenfalls der Restbuchwert nach der Anlagenbuchhaltung.

- (2) Bei kostenpflichtigen Einsätzen rechnet die Überlandhilfe leistende Gemeinde ihre Kosten über die hilfeschende Gemeinde nach den jeweils geltenden Kostensätzen ab. In diesem Fall unterstützen sich die beteiligten Gemeinden gegenseitig bei der Ermittlung des Verursachers und bei der Abrechnung des Feuerwehreinsatzes. Liegt ein Fall unbilliger Härte oder ein öffentliches Interesse der Überlandhilfe empfangenden Gemeinde auf Nichterhebung der Kosten vor (§ 34 Abs. 4 Feuerwehrgesetz), so erfolgt die Abrechnung nach Abs. 1.
- (3) Die Beteiligungen der Gemeindefeuerwehren an gegenseitigen Übungen bleiben kostenfrei.
- (4) Abweichend von diesen Regelungen können bei Vorliegen von Naturereignissen zwischen den Gemeinden anders lautende Abrechnungsvereinbarungen für den speziellen Fall getroffen werden.

§ 3

Änderung der gemeindlichen Satzungen/ Gemeinderatsbeschlüsse über den Kostenersatz

Die Gemeinden verpflichten sich, ihre örtlichen Satzungen bzw. Ihre Beschlüsse über die Höhe der Kostenersätze bei Inanspruchnahme der Feuerwehren entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages zu ändern.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder – sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist – den Vertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2017 in Kraft und gilt drei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Gemeinde Denzlingen

Gemeinde Vörstetten

Gemeinde Reute

18.09.2017


19.09.17

22/3/2017

.....
Datum

.....
Datum

.....
Datum


Markus Hollemann
Bürgermeister




Lars Brüchner
Bürgermeister




Michael Schlegel
Bürgermeister

